

Die Gerichte : die Entstehung und die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **43 (1986)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE GERICHTE

1. Die Entstehung und die Entwicklung bis ans Ende des 17. Jahrhunderts

Die Anfänge selbständiger Gerichtsbarkeit im Tal Nidwalden reichen in frühere Zeit zurück als etwa die der Räte. Doch wurde sie keineswegs auf einen Schlag gewonnen, vielmehr war sie das Resultat eines lange dauernden Ablösungsprozesses, der mit der Bildung der Eigenstaatlichkeit einherging. Das Verlangen nach einem eigenen Richter bzw. das Bewahren errungener Autonomie in der Gerichtsbarkeit motivierte entscheidend die Verbindung der Länder Uri, Schwyz und Nidwalden in den Jahren 1273 und 1291¹. Für 1281 kann das Amt eines Talrichters in Nidwalden nachgewiesen werden², wobei sich dessen Unabhängigkeit nicht sicher nachweisen lässt³. Bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürften die eigenen Gerichte faktisch souverän geurteilt haben⁴. Die offene, bis ins 15. Jahrhundert von Linden bestandene Gerichtsstätte «Büel», oben im Dorf Stans anstelle des heutigen Rathausplatzes gelegen, ist 1350 erstmals bezeugt⁵. In der Gesetzgebung gegen die Tote Hand, die aus dem Jahre 1363 überliefert ist, doch mit aller Wahrscheinlichkeit schon 1344 erstmals verfasst wurde, wird die Möglichkeit des Liegenschaftserwerbes «von gericht des wegen» ausdrücklich erörtert⁶. Der älteste Hinweis auf das Geschworene Gericht datiert aus dem Jahre 1389 und nennt neun Richter; offensichtlich war das etwas zuvor zu Nidwalden gestossene Hergiswil⁷ noch ohne Vertretung⁸. Elf Jahre später hat es den Bestand gewonnen, den es unangetastet bis ans Ende des 18. Jahrhunderts beibehielt und ihm auch die Bezeichnung «Elfergericht» verschaffte⁹: Eine Urkunde vom 15. Juni 1400 nennt den «Amman und die zehen Mann der einliften des geschwornen gericht»¹⁰. 1432 beschlossen «der Amman vnd die Landlütte gemeinlich ze

¹ s. S. 51 f.

² Meyer, S. 439; Niederberger, Landammänner, in: BGN Heft 18, Stans 1947, S. 31

³ Durrer, Einheit, S. 98 ff.

⁴ Durrer, Kunstdenkmäler, S. 973, nimmt an, dass sich Nidwalden unter Führung der murbachischen Meier «wohl schon im XIV. Jahrhundert» von äusseren Gerichtsbarkeiten befreite

⁵ Urkunde vom 31. 10.; in: Gfd. 16/1860; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830

⁶ s. die Urkunde in: BGN Heft 17, Stans 1944, S. 19

⁷ Beitritt 1378; s. 600 Jahre Hergiswil

⁸ Urkunde in Gfd. 1/1843, S. 317 (Original verloren); Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830; ders., Elfergericht, S. 22; Odermatt Leo, S. 87 Fn. 56

⁹ Carlen, Rechtsgeschichte, S. 34

¹⁰ Urkunde im Stiftsarchiv Engelberg, zit. von Durrer, Elfergericht, S. 22. — Blumer, 1. Teil, S. 291, nennt eine erste Urkunde mit der um einen Richter erhöhten Zahl erst für das Jahr 1418.

vnderwalden nit dem kernwalde» einen Auskauf von Erblehen und Gülten «als ver wir ze Richten oder ze gebiechten haben»¹¹. Die älteste Aufzeichnung des Nidwaldner Landrechts — sie stammt vom 1. Mai 1456 — erwähnt das Elfergericht, indem es seine Tagung einem besonderen Schutz unterstellt¹². Das Landbuch von 1500 schliesslich enthält bereits ein rundes Dutzend Regelungen, die das Geschworene Gericht, seine Mitglieder oder seine Tätigkeit betreffen¹³. Endlich wurden die Urteile des Elfergerichts seit dem Jahre 1528 auch zusammenhängend protokolliert¹⁴. Unterdessen war die gerichtliche Souveränität mit dem Abschluss des Basler Friedens 1499 und der damit verbundenen Befreiung von den Wormser Reformbeschlüssen — die Eidgenössischen Orte waren mehrfach vergeblich aufgefordert worden, die Wormser Reformgesetze zu anerkennen — auch gegenüber dem Reich gänzlich durchgesetzt¹⁵.

Erste urkundliche Hinweise auf die Siebner- oder Landgerichte tauchen mit dem Landbuch um 1500 auf. Bloss eine einzige Bestimmung findet sich allerdings in seinem ältesten Teil¹⁶, weitere Regelungen erfolgten später und wurden von anderer Hand nachgetragen¹⁷. Dies nährt die Vermutung, dass die Siebnergerichte erst im 16. Jahrhundert zur fester institutionalisierten gerichtlichen Instanz wurden¹⁸. Die Annahme lässt sich jedoch nicht etwa mit in Protokollbänden gesammelten Urteilen untermauern — einzig vom Siebnergericht Stans sind zwei Bücher überliefert, die aber nur die Tätigkeit von 1657 bis 1715 aufgezeichnet enthalten¹⁹.

Für das Institut eines Gassengerichts wie es im Landsgemeindeprotokoll von 1574 erwähnt wird²⁰ und das jeweils vom Landweibel zusammen mit sieben ad hoc bestimmten Männern nach dem Gottesdienst auf dem Stanser Dorfplatz bei

¹¹ Urkunde in: BGN Heft 2, Stans 1885, S. 32 ff.

¹² «Ouch so ist berett, wen vnser Einliff ze Stans in dem dorf richtent vnd by einandren sind, wer den ein Krieg anfatt des tags oder der nechsten nacht, der ist kon vmb 5 Pfund on Gnad. Vnd weller denne messer oder schwert zuket, der ist kon umb 10 schl. pfenning.» Gfd 9/1853, S. 119

¹³ ZSR 6/1867, S. 135 f. Nr. 59, S. 136 Nr. 80, S. 137 Nr. 84, S. 138 Nr. 91, S. 181 Nr. 134, S. 155 Nr. 151, Nr. 152, S. 156 Nr. 154, S. 158 Nr. 159, S. 179 Nr. 252, S. 183 Nr. 267, S. 184 Nr. 272, Nr. 274

¹⁴ allerdings nicht lückenlos! vgl. Vokinger Adalbert, Inventar des Staatsarchivs des Kantons Unterwalden nit dem Wald in Stans, in: Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1895, S. 153 ff.. — Die Protokollbände befinden sich im Staatsarchiv Nidwalden, Stans

¹⁵ vgl. Schaufelberger, S. 339 f., S. 345 f.; Art. Gerichtsbarkeit, in: HBLS III, S. 480

¹⁶ ZSR 6/1857, S. 147 Nr. 166

¹⁷ so S. 159 Nr. 166 auf die LG 1538, ZSR 6/1857; zwischen 1545 und 1551: S. 166 f. Nr. 198; auf die NG 1563: S. 177 Nr. 241; auf die NG 1566: S. 181 Nr. 258

¹⁸ Ohne Beweise anzuführen, erklärt Blumer, 1. Teil, S. 292, die Siebnergerichte würden «ohne Zweifel» aus gleicher Zeit wie das Geschworene Gericht stammen.

¹⁹ Urteibuch der Sibner, angefangen im 1657. Jahrs, den 24. Meyens, SGP A, Handschrift, StA NW; Siebnergerichts Urthel Buoch Anno 1664, SGP B, Handschrift, StA NW. — Die Siebnergerichte in Buochs und in Wolfenschiessen erstellten vermutlich überhaupt keine Protokolle, denn die Führung solcher wurde ihnen auch noch von der Nachgemeinde vom 8. 5. 1808 freigestellt; LGP B fol. 347a

²⁰ Carlen, Rechtsgeschichte, S. 34

Bedarf²¹ gehalten worden sein soll, fehlen spätere Belege²². Indes gibt die im frühen 19. Jahrhundert getroffene Neuordnung des Siebner- oder Landgerichts Anlass zur Deutung, dass das Gassengericht eine frühe Bezeichnung des Siebnergerichts darstellt, welche im 18. Jahrhundert nicht mehr gebräuchlich war²³.

²¹ Es sollen Rechtsstreitigkeiten zur Sprache gebracht worden sein, bei denen Gefahr im Verzug lag.

²² Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 202 f., erwähnt neben dem Landsgemeinde-Protokoll von 1574 nur einen Nachgemeinde-Beschluss vom 8. 5. 1808, LGP B fol. 346b, der das Gassengericht wieder ins Leben berufen wollte. Ferner stützt er sich auf «Mittheilungen älterer Männer, welche theils noch aus eigener Anschauung, theils durch Überlieferung davon Kenntniss haben». Im Anschluss an Blumer auch: Art. Gassengericht, in: HBLS III, S. 402, und ohne Nennung der Quelle: E[ngelberger], S. 6; Carlen, Rechtsgeschichte, S. 32. — Die Arbeit von Stockmann Helen, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell, Zürcher Diss., Lungern 1943, insb. S. 12 und S. 34, vermag in bezug auf ein Nidwaldner Gassengericht für die Zeit vor 1798 nicht mehr als die erwähnte Quellenstelle von 1574 zu nennen. Im Detail schliesst sich die Darstellung zur Hauptsache an Blumer, 2. Teil, 1. Bd., S. 202, und an Gut, S. 110, an, welche allerdings auch nicht über besseres Quellenmaterial verfügten.

²³ vgl. NG 8. 5. 1808, LGP B fol. 346b f.. — Zu gleicher Deutung gibt auch der Eintrag im Landbuch von 1806, V. Teil, I. S. 10 Anhang, Anlass, der von Stockmann, S. 123, als Versuch, das Gassengericht «neu ins Leben zu rufen», gewertet wird. Ihre Vermutung, Extra-Gerichte hätten «wohl die meisten Geschäfte des Gassengerichts erledigt», hat mit aller Wahrscheinlichkeit schon für das ganze 18. Jahrhundert, wenn nicht auch schon für das 17., volle Gültigkeit.